

**Zusatzbestimmungen
zu den Teilnahmebedingungen
LOTTO 6aus49
- Block-Sonderauslosung –
in der 49. Kalenderwoche 2019**



Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de,
BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

1. Organisation

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern ändert für die 49. Veranstaltung - Ziehungen am 04. Dezember und 07. Dezember 2019 - in der Lotterie LOTTO 6aus49 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie unten beschrieben.
- 1.2 Lotto und Toto MV führt die Sonderauslosung gemeinsam mit anderen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

2. Gewinnplanänderung

Der Gewinnplan wird für die o. g. Veranstaltung - Ziehungen am 04. Dezember und 07. Dezember 2019 - um eine gemeinsame zusätzliche Gewinnklasse erweitert. Verlost werden in dieser Gewinnklasse unter allen bei Lotto und Toto MV an der Lotterie LOTTO 6aus49 teilnehmenden Spielaufträgen, die in diesen Ziehungen einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) erzielen, die Chance auf einen Geldgewinn i.H.v. 1.000.000,00 Euro sowie die Chance auf einen Geldgewinn i.H.v. 1.000,00 Euro

Insgesamt kommen zur Verlosung:	3	x	1.000.000,00 Euro
	2.000	x	1.000,00 Euro

3. Spieleinsatz

Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

4. Teilnahmeberechtigte Spielaufträge

- 4.1 Die Teilnahme ist nicht an die Verwendung von Sonderspielscheinen gebunden.
- 4.2 Teilnahmeberechtigt bei der Gewinnermittlung entsprechend dem Gewinnplan gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen sind jeweils alle an der Ziehung am Mittwoch, 04.12.2019 und der Ziehung am Samstag, 07.12.2019 an der Lotterie LOTTO 6aus49 teilnehmenden Spielaufträge, die in der jeweiligen Ziehung einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) erzielen.

Ein Spielauftrag, der mehrere Gewinne in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) erzielt, nimmt mit der entsprechenden Anzahl Chancen an der Sonderauslosung teil.

5. Gewinnermittlung

Die Verteilung der zur Auslosung kommenden Geldgewinne auf die einzelnen Gesellschaften erfolgt durch Zulosung unter notarieller oder behördlicher Aufsicht (Nummernkreisvergabe nach dem Fondsbestand „Lotto“).

Die auf Lotto und Toto MV anzahlmäßig fallenden Gewinne werden unter notarieller oder behördlich genehmigter Aufsicht aus der Gesamtheit der bei Lotto und Toto MV teilnahmeberechtigten Spielaufträge ermittelt.

Der auf einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) fallende Geldgewinn in Höhe von 1.000.000,00 Euro schließt einen weiteren auf diesen Spielauftrag fallenden Gewinn gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus. Ebenso schließt der auf einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) fallende Geldgewinn in Höhe von 1.000,00 Euro einen weiteren Gewinn gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus.

6. Bekanntmachung der Gewinne

Die Spielaufträge, die bei Lotto und Toto MV einen Gewinn in der Sonderauslosung erzielt haben, werden mit ihrer Quittungsnummer in den Annahmestellen durch Aushang sowie durch Veröffentlichung in der Kundeninformation bekannt gemacht und bei Teilnahme mittels Kundenkarte, eines Abo-Spielauftrages oder Spielen im Internet werden die Gewinner zusätzlich schriftlich benachrichtigt.

7. Gewinnauskehrung

Alle Gewinne werden entsprechend den Teilnahmebedingungen von Lotto Mecklenburg-Vorpommern für Großgewinne ausgekehrt. Gewinne sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen in Mecklenburg-Vorpommern erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36 in 18059 Rostock, geltend zu machen.

Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer bzw. Überbringer der Spielquittung für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung.

8. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

9. Einwilligung § 22 KunstUrhG

Der Gewinner erklärt mit der Annahme des Gewinns in der Öffentlichkeit sein Einverständnis, dass die Gewinnübergabe von Medienunternehmen begleitet wird und gibt seine Einwilligung zur Abbildung in den Medien nach § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

10. Gültigkeit der Zusatzbestimmungen

Diese Zusatzbestimmungen sind Sonderbestimmungen im Sinne der Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV. Abweichende Regelungen in Sonderbestimmungen gehen diesen vor. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Lotto und Toto MV in ihrer jeweils gültigen Fassung.